



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

hier: **Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

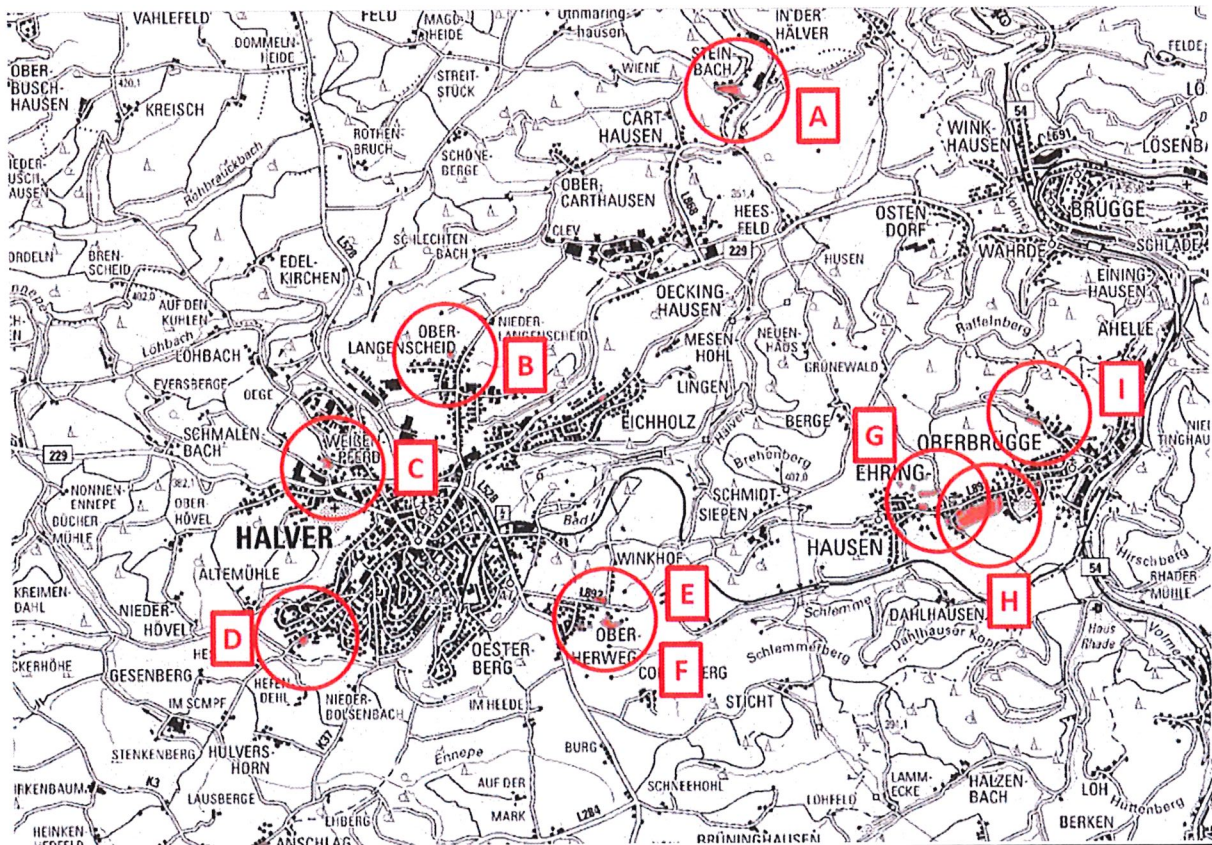
Der Rat der Stadt Halver hat am 07.10.2024 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung vom 12.07.2024 beschlossen.

Ziel der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver ist die Zurücknahme von insgesamt 12,65 ha auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die insgesamt neun Teilbereiche verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Die in den Teilbereichen dargestellten Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen wurden in Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen oder Waldflächen geändert.

Mit Verfügung vom 28.01.2025, Az. 35.02.33.01-007, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 15. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 15. Flächennutzungsplanänderung liegen im gesamten Stadtbereich von Halver verteilt und sind auf dem folgenden Übersichtsplan mit den Buchstaben A-I gekennzeichnet.



Teilbereich A (Steinbachhang)

Der Teilbereich liegt im Norden des Ortsteiles Steinbach und umfasst eine Fläche von ca. 2,71 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die gemischte Bebauung entlang der Straße „Steinbach“ und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen begrenzt.

Teilbereich B (Memelweg)

Der Teilbereich liegt im Norden des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,29 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden und Westen durch Waldflächen,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Langenscheid“ und
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Memelwegs begrenzt.

Teilbereich C (Schwarzenbach)

Der Teilbereich liegt im Nordwesten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Straße „Schwarzenbach“,
- im Osten durch eine Grünfläche,
- im Süden durch die gemischte Bebauung entlang des Kirchlöher Wegs und
- im Westen durch eine Gehölzfläche begrenzt.

Teilbereich D (Mühlenstraße)

Der Teilbereich liegt am südwestlichen Rand des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Mühlenstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang des Birkenwegs,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch eine landwirtschaftliche Hofanlage begrenzt.

Teilbereich E (Winkhof)

Der Teilbereich liegt im Osten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,81 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch die Straße „Winkhof“,
- im Süden durch die Heerstraße und
- im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

Teilbereich F (Ober Herweg)

Der Teilbereich liegt im Osten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,69 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die gemischte Bebauung entlang der Straße „Ober Herweg“,
- im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch die Straße „Ober Herweg“ begrenzt.

Teilbereich G (Am Hägelchen)

Der Teilbereich liegt im Osten des Ortsteiles Ehringhausen und umfasst eine Fläche von ca. 1,78 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch eine landwirtschaftliche Fläche sowie das Wohngebiet „Schmittenkamp“,
- im Osten durch die gewerbliche Bebauung östlich der Schmiedestraße,

- im Süden durch die Heerstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang Straße „Am Hägelchen“ begrenzt.

Teilbereich H (Quabecke)

Der Teilbereich liegt im Südwesten des Ortsteiles Oberbrügge und umfasst eine Fläche von ca. 4,57 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die gemischte Bebauung entlang der Heerstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Am Nocken“ sowie dem Grundstück der Regenbogenschule Oberbrügge,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch die Bebauung entlang des Haus-Rhade-Weges begrenzt.

Teilbereich I (Vömmelbach)

Der Teilbereich liegt im Norden des Ortsteiles Oberbrügge und umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Straße „Vömmelbach“,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Vömmelbach“,
- im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Bestand Teilbereich A 	Planung 	Bestand Teilbereich G 	Planung
Bestand Teilbereich B 	Planung 	Bestand Teilbereich H 	Planung
Bestand Teilbereich C 	Planung 	Bestand Teilbereich I 	Planung
Bestand Teilbereich D 	Planung 	Zeichenerklärung 	
Bestand Teilbereich E und F 	Planung 	Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen Der Rat der Stadt Halver hat am ... den Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung ... beschlossen. In Halver, den ... Der Bürgermeister Dieser Plan ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vom ... in Kraft getreten. In Halver, den ... Der Bürgermeister Dieser Plan ist gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO mit Wirkung vom ... in Kraft getreten. Anordnung Nr. ... LA ... Gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO ist die Geltung der Bestimmung der Bestimmungsgrenze am ... beschlossen worden. In Halver, den ... Der Bürgermeister (Abstimmungsbeschluss in der Planung für den Bestimmungstag vom 3. November 2017 (2017/0008) S. 8, 8/24, die zuletzt durch § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (2023/0008, 2023/19) geändert worden ist. (Planung) Besondere Genehmigung für die Planung der Unterverordnungen vom 21. November 2017 (2017/0009, 18, 20/16), die zuletzt durch § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (2023/0008, 2023/19) geändert worden ist. (Planung) Die Flächennutzungsplanung 2008 (Verordnung über die Ausfertigung der Stadt Halver und die Geltung der Flächennutzungsplanung vom 18. September 1999 (2000/0008) S. 10, die zuletzt durch § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (2023/0008) S. 8, 10/20 geändert worden ist.	
		Stadt Halver 05.10.2024 (NVR, 2024) 05.10.2024 (NVR, 2024) 15. Änderung des Flächennutzungsplans Maßstab 1:4000 Planverfasser: H+H Stadtplanung H+H Stadtplanung Halver, den ... H+H Stadtplanung Halver, den ...	

Die genauen Abgrenzungen der einzelnen Teilbereiche der 15. FNP-Änderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die genehmigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung vom 12.07.2024 sowie die zusammenfassende Erklärung können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.


Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 03.02.2025

Der Bürgermeister


(Michael Brosch)